

Beschluß des Vorstandes nach voraufgegangener Beratung mit den Ehrenmitgliedern des Vereins.

Die mit der Liebig-Denkünze Ausgezeichneten werden in dem Mitgliederverzeichnis des Vereins besonders genannt.

Zur Revision des schweizerischen Patentgesetzes.

Von G. LUNGE.

(Eingegang. d. 20./2. 1907).

Bekanntlich hat der schweizerische Ständerat beschlossen, bei der Revision des Patentgesetzes zwar die Beschränkung auf durch Muster oder Modelle darstellbare Erfindungen aufzugeben, aber die Heil-, Nahrungs- und Genußmittel vom Patentschutze auszuschließen. Gegen diesen Ausschluß hat sich aus den Kreisen der deutschen Interessenten eine energische Opposition erhoben, die auch in dieser Zeitschrift mehrfach zu Worte gekommen ist, und die betont, daß eine derartig eingeschränkte Bewilligung der Patentierbarkeit chemischer Erfindungen durchaus nicht als Erfüllung des beim Abschluße des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages gemachten Vorbehaltes angesehen werden könne, wonach Deutschland berechtigt sein solle, auf schweizerische Teerfarben u. dgl. einen Zoll zu erheben, falls nicht bis zum 31./12. 1907 die schweizerische Patentgesetzgebung in einer die Erfindungen auf chemischem Gebiete zulassenden Weise geändert sein sollte.

Nachstehende Ausführungen sollen erweisen, daß in der Schweiz selbst scharfer Widerspruch gegen den eingangs erwähnten Ausschluß einer großen Klasse von chemischen Erfindungen erhoben wird, und daß in sehr weiten und einflußreichen Kreisen keineswegs die Engherzigkeit besteht, die den schweizerischen Beteiligten oft von Ausländern vorgeworfen wird.

Zunächst mußte eine Revision des Artikels 64 der schweizerischen Bundesverfassung stattfinden, um daraus die Beschränkung der Patentierbarkeit auf durch Modelle darstellbare Erfindungen zu beseitigen, die ihrerzeit auf Betreiben der Teerfarbenfabriken und der Textilindustriellen aufgenommen worden war. Heute steht die schweizerische chemische Industrie im großen und ganzen durchaus nicht mehr auf diesem exklusiven Standpunkte, und sie machte jener Revision keinerlei Opposition. Eine ihr widersprechende Eingabe von seiten einer Gruppe von Interessenten der Kleinindustrie wurde als wenig bedeutend behandelt. Auch der Verein schweizerischer Druckindustriellen, im Verein mit der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie, verlangte nur den Ausschluß der Applikationsindustrien vom Patentschutz. Am 19./3. 1905 wurde in der Volksabstimmung die Revision des Artikels 64 durch Streichung des Erfordernisses von Modellen mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Nun entstand der Schweiz die Aufgabe, das Patentgesetz selbst einer entsprechenden Revision zu unterziehen. Sofort erhob sich jetzt an einigen Stellen eine Agitation für den Ausschluß der Heil-

Nahrungs- und Genußmittel vom Patentschutze, gipfelnd in einer Eingabe des schweizerischen Apothekervereins vom Ende August 1905, die speziell der Ausdehnung des Patentschutzes auf Heilmittel als „nicht im Interesse des Volkswohles liegend“ widersprach. Es waren wohl diese Einflüsse, die dahin führten, daß am 17./7. 1906 der schweizerische Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vorlegte, in dem chemische Stoffe zu Heilzwecken (pharmazeutische Präparate) und Verfahren zu deren Herstellung, sowie auch Nahrungsmittel und Getränke von der Patentierbarkeit ausgeschlossen wurden. Obwohl schon damals die schweizerische Presse diese Ausnahmen fast einstimmig scharf kritisierte und verwarf (vgl. darüber die am Schlusse zu erwähnende Schrift von W. Stüber, S. 28), wurde doch der Entwurf des Bundesrates vom Ständerate am 17./12. 1906 angenommen.

Damit ist aber diese Angelegenheit durchaus nicht abgeschlossen. Jedes Gesetz muß auch vom Nationalrat durchberaten werden, und falls dieser nicht mit dem Ständerate übereinstimmt, so geht das Gesetz eben an den letzteren zurück, der sich wohl in der Mehrzahl der Fälle dann dem Nationalrat fügen wird. Bleibt er bei seiner ersten Abstimmung, so findet eine gemeinsame Beratung statt, und ein Einverständnis ist bisher immer am Schlusse erzielt worden.

Wie man in den berufenden Kreisen der schweizerischen Interessenten über diese Frage denkt, geht aus der Stellung hervor, die der (amtlich als Vertreter der betreffenden Berufskreise anerkannte) Schweizerische Handels- und Gewerbeverein darin genommen hat, und die in der Sitzung der schweizerischen Handelskammer vom 15./12. 1906 zum Ausdrucke gekommen ist. Der Vorort jenes Vereins (zurzeit die Handelskammer von Zürich) hatte die verschiedenen Sektionen der Schweiz (Handelskammern usw.) zu Gutachten über den Entwurf des Bundesrates aufgefordert, die auch in großer Zahl einliefen. Übereinstimmend sprachen sich die Sektionen als solche für den Patentschutz chemischer Heilmittel aus, jedoch in dem Sinne, daß nicht der Stoff, sondern nur das Verfahren zu patentieren seien. Nur der Bernische Apothekerverband und eine Zürcher Firma waren dagegen. Der Vorort selbst vertrat in seinem Gutachten mit allem Nachdruck die Auffassung, daß der Patentschutz auch auf die Verfahren der chemischen Heilmittel auszudehnen sei. Hierfür sprächen eine Reihe von Gründen tatsächlicher Natur, wie sie auch von den Sektionen in ihren Eingaben hervorgehoben worden waren. Sodann fand der Vorort, daß jetzt, wo endlich der Zeitpunkt und der Anlaß gekommen sei, die auch in der Schweiz vielfach schmerzlich empfundene Lücke in der Patentgesetzgebung auszufüllen, dies ganz geschehen müsse. Jedem Erfinder sollte nun auch wirklich gleiches Recht werden, und es sollte namentlich nicht eine so bedeutende Gruppe der wichtigsten Erfindungsobjekte, wie die der chemischen Industrie, weiterhin der schrankenlosen Ausbeutung preisgegeben werden, nachdem bekanntlich gerade wegen der letzteren die Schweiz jahrelang in unerquicklichen Kämpfen mit dem Auslande gestanden habe. Zudem schien es auch,

im Hinblick auf das anlässlich der Handelsvertragsverhandlungen im Jahre 1904 Deutschland gegebene Versprechen, daß die Schweiz nicht auf halbem Wege stehen bleibe.

Gerade zu rechter Zeit erscheint eine Broschüre: „Die Patentierbarkeit chemischer Erfindungen“, von Dr. jur. W a l t e r S t u b e r , als 20. Heft der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Prof. Dr. M a x G m ü r in Bern, Verlag von Stämpfli & Cie., 1907, 138 S. In dieser Broschüre wird die ganze Frage vom historischen und juristischen Standpunkte aus in eingehendster und klarster Weise behandelt. Durchweg, und insbesondere in seinen Schluszausführungen, spricht sich S t u b e r ganz bestimmt für die Patentierbarkeit der Heil-, Nahrungs- und Genußmittel aus und widerlegt in bündigster Weise die dagegen im allgemeinen und speziell in der Schweiz erhobenen Einwendungen. Äußerst interessant ist auch seine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen der übrigen Länder. Das Werkchen verdient auch in deutschen Kreisen alle Beachtung, und es steht zu hoffen, daß es, ebenso wie der besprochene Bericht des Vorortes Zürich, bei der bevorstehenden Beratung des Patentgesetzes im Nationalrat der Einsicht von der Unhaltbarkeit jener Beschränkung zum Durchbrüche verhelfen werde.

Z ü r i c h , 16./2. 1907.

Nochmals das Schweizer Patentgesetz.

Von Rechtsanwalt DOERMER.

Trotz der Einsprüche der deutschen und der schweizerischen chemischen Industrie, trotz der Stellungnahme der leitenden Fachblätter und der Tagespresse, trotz aller Eingaben an die zuständigen Behörden, ist in der Sitzung vom 18./12. vor J s. seitens des schweizerischen Ständerates mit 28 gegen 8 Stimmen der bekannte Kommissionsbeschuß angenommen worden, durch welchen die pharmazeutischen Präparate vom Patentschutz ausgeschlossen bleiben sollen. Hat schon seinerzeit die große Mehrheit, welche die Gegner des Patentschutzes im Bundesrat aufzuweisen hatte, lebhaftes Befremden erregt, so muß sich dies Gefühl noch steigern, wenn man das vor kurzem erschienene amtliche stenographische Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung liest, und daraus entnimmt, in welch loyaler, sachlicher, und den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragender Weise die Verhandlungen geführt worden sind. Aus der Lektüre des stenographischen Berichtes gewinnt man unwillkürlich den Eindruck, daß die Abstimmung das gegenteilige Resultat hätte haben müssen, als sich tatsächlich ergeben hat, geht doch aus den meisten Reden hervor, daß die betreffenden Ständeratsmitglieder ganz auf dem Standpunkte stehen, oder sich denselben nachträglich zu eigen gemacht haben, der von der chemischen Industrie von Anfang an eingenommen und auch in dieser Zeitschrift verschiedentlich dokumentiert worden ist.

In dieser Hinsicht kann als besonders erfreu-

liche Tatsache aus dem stenographischen Berichte konstatiert werden, daß der Vorsitzende der s e l b b e n Ständekommission, die seinerzeit den Beschuß faßte, die pharmazeutischen Produkte vom Patentschutz auszuschließen, Herr Bundesrat B r e n n e r , seinen Standpunkt speziell auf Grund der in dieser Zeitschrift¹⁾ veröffentlichten Ausführungen von Dr. A. E i c h e n g r ü n geändert hat. Derselbe erklärte, daß, wenn diese Ausführungen zuträfen, die Voraussetzung für die bisherige Stellung zum Patentschutz nur mehr zum kleineren Teile stichhaltig blieben, und daß er infolgedessen nicht mehr in der Lage sei, am Antrage des Bundesrates in bezug auf den Ausschluß des Patentschutzes der Heilmittel festzuhalten.

Auch der Vertreter der patentfreundlichen Kommissionsminderheit stellte sich durchaus auf den von Dr. E i c h e n g r ü n eingenommenen Standpunkt und bekräftigte insbesondere dessen Angabe, daß die von den Patentgegnern aufgestellte Behauptung einer Verteuerung der Arzneimittel durch den Patentschutz willkürlich konstruiert und durch die tatsächlichen Verhältnisse leicht zu widerlegen sei, auf Grund seiner eigenen Erfahrungen, denen zufolge der Preis der Originalpräparate, also der Patentprodukte, den Rezepturpreisen gegenüber überhaupt keine Rolle spiele. Wenn Herr Bundesrat L e u m a n n selbst angibt, daß 3 g Phenacetin ab Fabrik $2\frac{1}{2}$ Cts., in der schweizerischen Apotheke aber 1,15 Fr. kosteten, oder 5 g Antipyrin ab Fabrik 10 Cts. in der Apotheke aber 1,75 Fr., wenn Bundesrat S e h e r r e r darauf hinweist, daß das von den Patentgegnern als typisches Beispiel für die Verteuerung durch den Patentschutz zitierte Antipyrin s o l a n g e auch in der p a t e n t f r e i e n Schweiz von den schweizerischen Fabrikanten zu hohen Preise verkauft wurde, als die deutschen Patentinhaber den Preis hochhielten, so dürfte doch auch in der Schweiz kein Zweifel mehr über die Richtigkeit jener Angabe bestehen. Und sollte er doch noch vorhanden sein, so müßte er zerstreut werden durch den Brief eines schweizerischen Apothekers, der mir von einer deutschen Firma übergeben worden ist. In diesem Briefe bittet der Apotheker die Firma um Verhaltungsmaßregeln, da er seitens einer Schweizer Apothekervereinigung gezwungen werden solle, ein p a t e n t f r e i e s (!) Präparat der Firma, dessen Originalpackung in ganz Deutschland in den Apotheken zu 1 M erhältlich ist, und bisher in der Schweiz zu 1,25 Fr. bis 1,50 Fr. seitens der Apotheken abgegeben wurde, neuerdings nicht mehr unter 2 Fr. zu verkaufen.

Seitens der Kommissionsmehrheit wurden die in der genannten Veröffentlichung Dr. E i c h e n g r ü n s erhobenen Argumente dadurch zu entkräften versucht, daß durch den Berichterstatter der Kommission darauf hingewiesen wurde, die Angaben seien deshalb mit einiger Reserve zu betrachten, weil schon eine frühere Publikation desselben Autors in Nr. 16, 1906 dieser Zeitschrift sich als nicht stichhaltig erwiesen hätte. Der Berichterstatter gab an, daß auf Grund von Untersuchungen, die von schweizerischer Seite angestellt

¹⁾ Diese Z. 19, 708ff. (1906). Diese Z. 19, 2017ff. (1906).